

## Strafprozessvollmacht

Zustellungen werden nur an den  
/die Bevollmächtigte(n) erbeten!

**wird hiermit Vollmacht erteilt im Verfahren**

**gegen:**

-----  
(Ihr Name und Ihre Anschrift)

**wegen:**

-----  
(Vorwurf der Tat, Behörde / Gericht sowie Aktenzeichen)

**zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen, Adhäsionsverfahren, Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren und in allen Instanzen, ferner zur Vertretung in Nebenklage-, Privatklage und Widerklageverfahren sowie zur Akteneinsicht.**

Unter Anerkennung aller gesetzlichen Befugnisse nach der Strafprozessordnung (StPO) gewährt diese Vollmacht ausdrücklich das Recht:

1. den Vollmachtgeber in seiner Abwesenheit in der Hauptverhandlung zu vertreten (§§ 234, 329 Abs. 1; 350 Abs. 2; 387 Abs. 1; 411 Abs. 2 S. 1 StPO),
2. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung zu §§ 153, 153a StPO zu erteilen.
3. Untervertreter – auch i. S. d. § 139 StPO – zu bestellen (Untervollmacht),
4. Rechtsmittel einzulegen, ganz oder teilweise zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten und solche auf den Strafausspruch und / oder das Strafmaß zu beschränken.
5. Anträge auf Wiedereinsetzung, Haftentlassung, Strafaussetzung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Kostenfestsetzung (gemäß § 464 b StPO) und sonstige Anträge zu stellen sowie die festgesetzten Kosten und Auslagen in Empfang zu nehmen,
6. die Vertretung im Verfahren nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) durchzuführen, insbesondere auch Anträge im Betragsverfahren (§ 10 StrEG) zu stellen. Die Vollmacht umfasst die Befugnis, die Entschädigungssumme entgegenzunehmen (RiStBV Anl C Teil I C Nr. 3),
7. Gelder, Wertsachen und Urkunden sowie sonstige Gegenstände, die in diesem Strafverfahren beschlagnahmt oder sonst in amtliche Verwahrung genommen worden sind, in Empfang zu nehmen und zu quittieren,
8. Anträge auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung (§ 233 StPO) zu stellen und zurückzunehmen,
9. Zustellungen aller Art, insbesondere auch von Urteilen und Beschlüssen entgegenzunehmen. Sofern der Beschuldigte nicht im Geltungsbereich der StPO seinen Wohnsitz unterhält und die Aussetzung des Vollzuges eines Haftbefehls gegen Sicherheitsleistung beantragt, gilt der Bevollmächtigte i. S. d. § 116a StPO zum Empfang von Zustellungen ermächtigt. Zum Empfang von Ladungen gemäß § 145a Abs. 2 StPO bzw. § 51 Abs. 3 S. 1 OWiG ist der Bevollmächtigte nicht ermächtigt.

### **Erklärungen und Hinweise nach Bundesdatenschutzgesetz**

Ich bin vor der Auftragserteilung von dem Rechtsanwalt darauf hingewiesen worden, dass die Gebührenabrechnung, sofern keine Vergütungsvereinbarung geschlossen wurde, nach Gegenstandswert auf Grundlage des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) erfolgt. Mandantendaten werden gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

\_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift)